

**Bundesbeschluss  
über die Volksinitiative  
«für einen wirksamen Mieterschutz»  
und einen Gegenvorschlag**

(Vom 25. März 1977)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 30. Juni 1973 eingereichten Volksinitiative «für einen wirksamen Mieterschutz»<sup>1)</sup>,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1976<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 30. Juni 1973 «für einen wirksamen Mieterschutz» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative verlangt die Ersetzung von Artikel 34<sup>septies</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung durch einen neuen Artikel 31<sup>sexies</sup> mit folgendem Wortlaut:

*Art. 31<sup>sexies</sup>*

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Bestimmungen über die Mietzinse für Immobilien und über den Schutz der Mieter gegen ungerechtfertigte Kündigungen und missbräuchliche Forderungen.

<sup>2</sup> Die Mieten für Immobilien dürfen ohne Bewilligung nicht erhöht werden, auch nicht bei Wechsel von Vermieter oder Mieter. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn auf Grund von Abrechnungen nachgewiesen wird, dass der Mietertrag für eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und für die Deckung der wirklichen Kosten nicht genügt. Bei Handänderungen wird der Kaufpreis nur soweit berücksichtigt, als er den mittleren Ertragswert vergleichbarer Objekte nicht übersteigt.

<sup>1)</sup> BBl 1973 II 17

<sup>2)</sup> BBl 1976 II 1345

<sup>3</sup> Die Mieten der erstmals vermieteten Objekte unterliegen der Bewilligungspflicht. Für Neubauten werden die Mieten auf Grund der Anlagekosten berechnet. Übersetzte Kosten werden nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Ungerechtfertigte Kündigungen des Vermieters werden aufgehoben. Gerechtfertigte Kündigungen, die für den Mieter eine Härte bedeuten, können aufgehoben oder aufgehoben werden. Diese Bestimmungen gelten auch bei Verkauf, Umbau oder Abbruch des Mietobjekts. Einen besonderen Schutz geniessen die Mieter, deren Wohnung als Stockwerk verkauft wird.

<sup>5</sup> Der Bund erlässt entsprechende Bestimmungen für Pacht- und für Bauverhältnisse.

<sup>6</sup> Der Bund kann die Kantone für die Ausführung dieser Bestimmungen herbeiziehen.

## Art. 2

<sup>1</sup> Gleichzeitig wird Volk und Ständen der Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Er lautet:

Artikel 34<sup>septies</sup> Absatz 2 der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Der Bund erlässt Bestimmungen zum Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und anderen Forderungen der Vermieter.

## Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: **Wyer**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, 25. März 1977

Der Präsident: **Munz**

Der Protokollführer: **Savant**

## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für einen wirksamen Mieterschutz» und einen Gegenvorschlag (Vom 25. März 1977)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1977
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.04.1977
Date	
Data	
Seite	1378-1379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 000

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.